

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 5 (1858)
Heft: 30

Artikel: Schwyz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-252324>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

„Nachdem wir eine Besoldungserhöhung aus dem betreffenden Schulsfonde verwerfen, wollen wir den Antrag stellen, das Schulgeld um 25 bis 30 pCt. zu erhöhen. Es ist diese Erhöhung unter den gegenwärtigen Lebensverhältnissen auch für geringere Leute nicht unerschwinglich, für Bedürftige und Arme haben die Gemeinden einzustehen. Und eine solche Erhöhung der Lehrerbefoldung ist dann der Art, daß der Lehrer damit etwas ausrichten kann, und dadurch, daß er ökonomisch sicher gestellt ist, wird, er in der Schule und der Gemeinde an Achtung gewinnen. Man wird nicht mehr von einer sonst herzuguten Mutter zu ihrem Kinde sagen hören: „Bringe dieses dem Lehrer, er hat es grüßeli nöthig.“

„Wir sind weder ein Lehrer noch ein blinder Verehrer derselben, wir sprechen nicht bloß im Interesse des Lehrerstandes, sondern weil es das größere und heiligere Interesse der Jugend mit sich bringt. Diese Jugend, wohl erzogen und mit den nöthigen Fähigkeiten ausgerüstet, mit frommem religiösem Gefühl begabt, soll die Zukunft und die Zierde unseres Landes werden, darum sollen wir die Lehrer ehren, welche den Eltern als Erzieher und Jugendbildner zur Seite stehen.“

Schwyz. (Mitgeth.) Lehrerseminar. Im Bericht über unser Erziehungswesen haben wir dieses Jahr einen ganz neuen Gegenstand zu behandeln, der gerade seiner Neuheit wegen einiger Einläßlichkeit bedarf. Es wurde nämlich das am 28. Juni 1855 beschlossene Lehrerseminar — nachdem dafür das Haus zum Seehof und die Neumatt in Seewen auf 10 Jahre in Pacht genommen, in der Person des Hochw. Hrn. F. Buchegger von Wittenbach, Kts. St. Gallen, ein in jeder Beziehung wohlbewährter Seminardirektor gewonnen und ferner ein Seminarlehrer angestellt worden war — am 3. Nov. 1856 eröffnet und das erste Schuljahr Ende August 1857 geschlossen. Die Jahresrechnung der Seminarverwaltung wird von zwei ganz verschiedenen Faktoren gebildet, nämlich einerseits von den eigentlichen Haushaltungs- und Lehranstalts-Einnahmen und Ausgaben, welche ganz in die oben bezeichnete Zeit fallen, andererseits vom landwirthschaftlichen Gewerbe, welches schon vor Eröffnung der Anstalt, nämlich mit dem 1. Mai 1856, anfang, und mit dem April 1857 endigte. Diese zwei Zeitabschnitte, deren jeder ein Jahr in sich begreift, werden für jede künftige Jahresrechnung festgehalten werden müssen. Die Spezialrechnung des Lehrerseminars kann daher mit der allgemeinen Staatsrechnung nicht zusammenfallen, indem letztere mit Ende April, erstere aber erst mit Ende August geschlossen wurde.

Anschließend haben wir zu bemerken, daß dem Finanzdepartement die Stipendien der schwyzerischen Seminarzöglinge, jedes zu Fr. 250, im Laufe

des Schuljahrs für Rechnung der Kostgelder von der Züti'schen Direktion, nachdem der Seminarplan in der Jahresversammlung der schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft von 1856 die Genehmigung erhalten hatte, übermittelt worden sind. Die Kostgelder der Zöglinge, im Betrag von Fr. 4302. 95. haben nicht nur hingereicht, die Beköstigung, Beleuchtung, Wäsche und das Brennmaterial des Gesamtpersonals der Anstalt vollständig zu bestreiten, sondern es hat sich darüberhin noch ein Ueberschuß von Fr. 71. 86 ergeben. Wenn die außerordentlichen Ausgaben den Voranschlag um ein Bedeutendes überstiegen haben, so ist dagegen nicht zu übersehen, daß der Viehstand und das Inventar der Anstalt, wofür laut Rechnung Fr. 1556, beziehungsweise Fr. 2437. 83 verausgabt wurden, noch zur Zeit vorhanden ist, und diese Ausgaben nicht mehr vorkommen werden.

Bei der Eröffnung des Seminars hatten sich 18 Zöglinge in dasselbe aufnehmen lassen, welche, mit Ausnahme eines St. Gallers, sämmtlich dem Kanton Schwyz angehörten. Ein definitiver Unterrichtsplan wurde am 12. Dez. von der Seminardirektion festgesetzt. Die Zöglinge wurden in zwei Klassen eingetheilt, der im Seminarplan vorgesehene dritte Kurs kann erst gebildet werden, wenn der zweite Kurs hiezu befähigt worden ist. Für Kalligraphie und Zeichnung wurden zwei Hilfslehrer angestellt. Der Unterricht dauerte täglich und für beide Kurse Morgens von 9—11, und Nachmittags von 1—4 Uhr. Auf spätere Abendstunden wurde namentlich ein Theil des Musikunterrichts verlegt.

Ein wesentlicher Theil des Unterrichts, nämlich derjenige über rationelle Landwirthschaft nach den Bedürfnissen des Kantons Schwyz, wurde erst im Sommersemester gegeben, um dabei zugleich jene praktischen Nachweisungen machen zu können, zu denen die Theorie Anlaß gibt. Dagegen wurde mit der praktischen Landwirthschaft bereits zu Anfang Aprils angefangen, in der Weise, daß die Seminaristen abwechselnd in drei Abtheilungen zu den nöthigen Landarbeiten, namentlich zur Anpflanzung von Kartoffeln und Gemüsen in der Neumatt, verwendet wurden. Diese Arbeiten wurden von dem Meistknecht geleitet und so eingerichtet, daß der Stundenplan dabei gleichwohl eingehalten werden konnte. Die Leistungen der Zöglinge, soweit sie ihre körperliche Entwicklung hiezu befähigte, waren dabei sehr befriedigend. Im Sommer 1856 wurde die Landwirthschaft im Taglohn besorgt, weil man keinen Knecht anstellen wollte, bevor der Seminarhaushalt eröffnet werden konnte.

Der Konvikt der Anstalt wurde durch eine am 12. Dez. 1856 von der Seminardirektion erlassene Hausordnung regulirt. Gemäß derselben stehen die Zöglinge im Winter 5 $\frac{1}{2}$, im Sommer um 4 $\frac{1}{2}$ Uhr auf, nachher gemein-

schaftliches Morgengebet, vorbereitendes Studium, Frühstück und Kirchenbesuch. Nach dem nachmittägigen Unterricht findet Bewegung im Freien statt. Bei Spaziergängen sind die Zöglinge stets von einem Lehrer begleitet. Nach dem Nachtessen liegen dieselben dem Vorbereitungsstudium ob und um 8³/₄ Uhr wird der Tag mit einem gemeinschaftlichen Abendgebet geschlossen. Im Allgemeinen werden die Zöglinge zu einem anständigen und sittlichen Betragen, sowie zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten angehalten.

Die Hauswirthschaft wurde von dem Seminarlehrer (H. Strigl) mit Pünktlichkeit und haushalterischem Sinn geführt. Wie man sich in der Möblirung der Zimmer auf's Einfachste, oder vielmehr auf's Unentbehrliche beschränkte, so hielt man sich auch an eine höchst einfache, übrigens gesunde und genügende Kost, und zwar nicht bloß aus Gründen materieller Ersparnisse, sondern auch aus der Rücksicht, die Seminaristen nicht an Verhältnisse zu gewöhnen, die sie vielleicht im praktischen Leben nicht wieder finden dürften. Dabei war der Gesundheitszustand derselben höchst befriedigend, was schon ihr Aeußeres bezeugte. (Schluß folgt.)

Zug. Der Bericht, welchen der Erziehungsrath über das Schulwesen während dem Jahr 1857 schon im Anfang dieses Jahres abgegeben, veranlaßt die h. Regierung zu dem Auftrage zu untersuchen: a. wie bei den Schulen dem Gesangunterricht Eingang verschafft, und b. wie dem öftern Wechsel der Lehrer wirksam vorgebogen werden könne.

St. Gallen. Eine Diskussion der evangelischen Lehrerkonferenz über Aufbesserung der Lehrergehälte führte zu dem Beschlusse, es sei der Erziehungs-rath in einer Eingabe zu ersuchen, er möchte sich dafür verwenden, daß sie durch den Staat geschehe.

Graubünden. Der Erziehungsrath stellt folgende Bedingungen zum Eintritt in's bündnerische Lehrerseminar: Die sich Meldenden müssen 1) Kantonsbürger sein; 2) das 14. Jahr zur Zeit des Eintritts erfüllt haben; 3) die für den Eintritt in den 2. Kursus der Kantonschule erforderlichen Kenntnisse besitzen; 4) einen Bürgschein vom Vorstand einer Gemeinde des Kantons nach gedrucktem Formular, welches von der Kanzlei des Erziehungs Rathes bezogen werden kann, beibringen, wodurch jede sich verpflichtet, falls der betreffende Schullehrerzögling die ihm durch „Verordnung über Bildung und Patentirung der Gemeindschullehrer“ auferlegten Obliegenheiten aus eigener Schuld nicht erfüllte, alsdann sowohl der für hieraus erwachsenden Erstattungspflicht in Bezug auf empfangene Stipendien, als auch derjenigen zur Nachzahlung der erlassenen Schulgelder nach jeweiligen gesetzlichen Vorschriften statt seiner genug zu thun hat.